



Verteiler:
A3 B3 C5 C13 G4

	ZS300
	2. Juli 2003
	GZ.04 0103/2-IV/4/03

An alle

Finanzlandesdirektionen und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43(0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Jirousek
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2759
Internet:
Heinz.Jirousek@bmf.gv.at
x.400:
S=Jirousek;G=Heinz;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=IV -4
DVR: 0000078

Betr.: Neuregelung des Behördenweges betr. Amtshilfeersuchen

Im Zuge der Reorganisation der Finanzverwaltung erscheint auch eine Anpassung der internen Verfahrensschritte bei der Entgegennahme bzw. Weiterleitung von Amtshilfeersuchen geboten. Die nachstehende Regelung dient der bundeseinheitlichen Vorgangsweise bei Anwendung der Bestimmungen über die zwischenstaatliche Amtshilfe.

Ersuchen um Einleitung eines Amtshilfeverfahrens (Amtshilfeersuchen) nach dem Nachrichtenartikel eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nach den Bestimmungen des EG-Amtshilfegesetzes (EG-AHG) sind ab sofort seitens des das Verfahren anstrebenden Finanzamtes bzw. der Großbetriebsprüfung direkt an die zuständige Behörde im Sinne der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften über die Leistung zwischenstaatlicher Amtshilfe (UID-Büro) weiter zu leiten. Dementsprechend werden auch eingehende ausländische Amtshilfeersuchen oder aus dem Ausland einlangende Antworten auf österreichische

Amtshilfeersuchen vom UID-Büro direkt an das im Verfahren zuständige Finanzamt auf direktem Weg weiter geleitet.

Die dieser Erlassregelung entgegen stehenden Regelungen in bestehenden Erlässen werden hiernach aufgehoben. Zoll- und verbrauchsteuerrechtliche Zuständigkeitsregelungen bleiben jedoch unberührt.

2. Juli 2003

Für den Bundesminister:

Jirousek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: